



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Hansmeier Biogas KG
Batenhorster Straße 42
33397 Rietberg

31. März 2020

Seite 1 von 25

Aktenzeichen

700-52.0040/18/8.6.2.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch zusätzliche Errichtung vom BHKW und Errichtung eines Gasspeichers als Bodenspeicher

I. Tenor

Auf den Antrag vom 28.11.2018 mit den Nachträgen vom 23.01.2019 (Angaben zum Achtungsabstand, Naturschutz und UVP), 23.04.2019 Brandschutzkonzept), 16.07.2019 (Sicherheitsbericht), 29.10.2019 (Prüfbericht), 12.02.2020 (korrigierter Sicherheitsbericht) und vom 23.03.2020 (aktualisierter Prüfbericht) wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 1.2.2.1, 8.6.2.1, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung der BHKW IV, V und VI einschließlich Gasaufbereitung und Trafo- und Übernahmestation.
2. Errichtung eines Gasspeichers als Bodenspeicher.
3. Änderung des BHKW III.
4. Errichtung eines Warmwasserspeichers mit 1.500 m³ Volumen.

Standort

Batenhorster Straße 42 in 33397 Rietberg,
Gemarkung Bokel, Flur 9, Flurstück 1.

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Durchsatzleistung	200 t/d	(unverändert)
Gasproduktion	circa 6.300.000 m ³ /a	(unverändert)
BHKW gesamt	FWL 13,3 MW	(Änderung)

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Gesamtdurchsatz	73.000 t/a	(unverändert)
Wirtschaftsdünger (Hühnermist, o. ä.)	10,4 t/d	
Nawaro (Mais, Maissilage o.ä.)	1,2 t/d	
Kofermente (Flotatschamm o. ä.)	79 t/d	
Kofermente (Panseninhalte o. ä.)	49 t/d	
Kofermente (Panseninhalt, abgepresst o. ä.)	20,7 t/d	

Ein vergleichbarer Austausch der Einsatzstoffe innerhalb der genehmigten Einsatzmenge ist zulässig.

Betriebszeiten

Biogaserzeugung, Beschickung

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Anlieferung zur Ernte / Auslieferung von Gärresten an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Anlieferungen, Fahrzeugverkehr, Abtransporte

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Beim Betrieb der neuen Verbrennungsmotorenanlagen (BHKW IV, V und VI) gelten die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen gemäß der 44. BImSchV:

1. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen 0,50 g/m³ nicht überschreiten.
2. Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen 0,50 g/m³ nicht überschreiten.
3. Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen 0,09 g/m³ nicht überschreiten.
4. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen 20 mg/m³ nicht überschreiten.

5. Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen 0,10 g/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen 1,3 g/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionswerte sind zu beziehen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 von Hundert. Die Luftmengen, die einer Anlage zugeführt werden um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 1.2.2.1

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungsleistung von 10 MW bis weniger 50 MW.

Nr. 8.6.2.1

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von weniger als 50 Tonnen je Tag.

Nr. 8.12.2

Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Nr. 8.13

Anlagen zur zerteiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr.

Nr. 9.1.1.1

Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dienen mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr.

Störfallanlage: Die Anlage ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse und unterliegt der StörfallVO. Der Achtungsabstand beträgt 200 m. Innerhalb dieses Abstands ist keine schutzwürdige Bebauung vorhanden.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen).

Tabelle 1

Betriebseinheit	Bezeichnung (Einrichtungen)	Betriebszweck, Bemerkungen
1.0	Annahme / Zwischenlagerung / Stoffeintrag	Annahme und Zwischenlagerung von Wirtschaftsdüngern und Energiepflanzen als Substrate zur Biogaserzeugung bis zur bedarfsgerechten Dosierung in die Gasgewinnungsanlage
1.1	Vorgrube mit $V = 120 \text{ m}^3$	Annahme und Zwischenlagerung von Kofermenten, flüssig bis zur bedarfsgerechten Dosierung in den Fermentationsprozess
1.2	2 Lagertanks mit jeweils $V = 30 \text{ m}^3$	Zwischenlagerung von pumpfähigen Kofermenten bis zum bedarfsgerechten Eintrag in die Gasgewinnungsanlage
1.3	Lagerplatte mit $A = 1.000 \text{ m}^2$	Zwischenlagerung von Energiepflanzen, festen Kofermenten (Bioabfällen) und Wirtschaftsdünger (fest) bis zum bedarfsgerechten Eintrag in die Gasgewinnungsanlage
1.4	Feststoffdosierer	Feststoffdosierer mit Einfülltrichter als Vorlagebehälter zum Eintrag von Feststoffen in den Fermentationsprozess
1.5	1 Lagertank, doppelwandig mit $V = 40 \text{ m}^3$	Vorhaltung von Löschwasser (Zwischenlagerung von Kofermenten ist entfallen; Behälter wurde gereinigt und stillgelegt)
2.0	Aufbereitung / Hygienisierung 2 Stahl tanks mit jeweils $V = 46 \text{ m}^3$	Zerkleinerung des gesamten Substratdurchsatzes nach Behandlung in der Fermentationsstufe auf Höchstteilchengröße von 12 mm vor Eintrag in Hygienisierung; Hygienisierung: Erhitzung des Gärsubstrates, im Batch-Betrieb auf eine Temperatur von min. 70°C über eine Stunde Dauer zur Erfüllung der seuchenhygienischen Anforderungen gemäß VO (EG) 1774/2002 bzw. der Anforderungen an die Behandlung gemäß den Vorgaben der BioAbfV
3.0	Fermentation	1. Biogaserzeugung zur bedarfsgerechten energetischen Verwertung in der Gasnutzungsanlage 2. Produktion von Düngemitteln aus Sekundärrohstoffen durch Vergärung
3.1	Fermenter BS 1 (F1) mit $V_{\text{Nutz}} = 1.105 \text{ m}^3$ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 1; $V =$	

Betriebseinheit	Bezeichnung (Einrichtungen)	Betriebszweck, Bemerkungen
	285 m ³	
3.2	Fermenter BS 2 (F2) mit VNutz = 1.105 m ³ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 2; V = 285 m ³	
3.3	Fermenter/ Nachgärer BS 3 (N1) mit VNutz = 2.285 m ³ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 3; V = 847 m ³	
3.4	Fermenter/ Nachgärer BS 4 (N3) mit VNutz = 952 m ³ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 4; V = 477 m ³	
3.5	Fermenter/ Nachgärer BS 5 (N2) mit VNutz = 3.633 m ³ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 5; V = 1.528 m ³	
4.0	Gärrestlagerung	
4.1	Lager BS 6 (E1) mit VNutz = 3.695 m ³ und integriertem Gasspeicher auf Nachgärer BS 6; V = 1.528 m ³	Zwischenspeicherung des Gärrestes als Sekundärrohstoffdünger bis zur landbaulichen Verwertung auf den eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Abgabe an Dritte
4.2	Lager BS 7 (E2) mit VNutz = 3.695 m ³ mit Gasspeicher	
4.3	Lager BS 8 (E2) mit VNutz = 3.695 m ³ mit Gasspeicher	
4.4	Lager BS 9 (E6) mit VNutz = 4.241 m ³	
4.5	Lager BS 10 (E5) mit VNutz = 4.241 m ³	
4.6	Lager BS 11 (E4) mit VNutz = 4.241 m ³	
4.7	Lager BS 12 (E7) mit VNutz = 4.241 m ³	
4.8	Pumpenraum	Aufstellung einer Substratpumpe
5.0	Gasnutzungsanlage	
5.1	Motorenbetriebsgebäude	Aufstellungsort BHKW I, BHKW II und BHKW III sowie Schmierstofflagerung
5.2	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW I	Mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.466 Kilowatt, entspricht 1.000 Kilowatt elektrisch
5.3	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW II	Mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.234 Kilowatt, entspricht 499 Kilowatt elektrisch
5.4	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW III (Änderung)	Mit einer Feuerungswärmeleistung von 386 Kilowatt, entspricht 160 Kilowatt elektrisch (inselbetriebsfähig als Notstromaggregat)
5.5	Lagertank mit V = 20 m ³	Vorhaltung von Löschwasser (ehemaliger Heizöl-lagertank, Behälter wurde gereinigt und stillgelegt)
5.6	Gasfackel	Stationäre Einrichtung zur Oxidation von Biogas
5.7	Gasaufbereitung (Änderung)	Stationäre Gaskältetrocknung von Biogas
5.8	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW IV (NEU)	Mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 Kilowatt, entspricht 1.501 Kilowatt elektrisch
5.9	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW V (NEU)	Mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 Kilowatt, entspricht 1.501 Kilowatt elektrisch
5.10	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW VI (NEU)	Mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.132 Kilowatt, entspricht 901 Kilowatt elektrisch
5.11	Wärmespeicher (NEU)	Warmwasserspeicher mit einem Volumen von 1.500 m ³
5.12	Trafo am BHKW IV (NEU)	Trafo zur Stromeinspeisung
5.13	Trafo am BHKW V (NEU)	Trafo zur Stromeinspeisung
5.14	Trafo am BHKW VI (NEU)	Trafo zur Stromeinspeisung
5.15	Übergabestation (NEU)	Übergabestation zur Stromübergabe ins Netz
6.0	Gasspeicher	Zwischenspeicherung von Biogas bis zur energetischen Verwertung als Treibstoff für die Gasnutzungsanlage
6.1	Gasspeicher (Neu)	Doppelmembranspeicher als Bodenspeicher mit einem Volumen von 20.000 m ³

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen

- 1) Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt der Stadt Rietberg vorzulegen. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Vorbehalt: An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

Hinweis: Es wird gebeten, die entsprechenden Unterlagen in digitaler Form der Bauaufsichtsbehörde (bauaufsicht@stadt-rietberg.de) zu übermitteln.

- 2) Mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, ein zumindest vorläufiger Prüfbericht eines nach § 29b BlmSchG zugelassenen Sachverständigen über eine Prüfung nach § 29a BlmSchG vorgelegt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die gesamte Biogasanlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist.

Zu prüfen ist insbesondere:

- Die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise zum Störfallrecht.
- Die Wirksamkeit der Störfall-Schutzmaßnahmen gemäß Störfallkonzept.
- Die Übereinstimmung mit den im Antrag dargestellten sicherheitstechnischen Maßnahmen.
- Die Einhaltung der Vorgaben aus der TRAS 120 (insbesondere bezogen auf die Standzeit der Folien). Die Abweichungen zur TRAS 120 sind zu dokumentieren. Die MangelEinstufung kann in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold erfolgen.
- Die nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfinhalte.

Sofern für die Prüfung nach § 29a BImSchG eine probeweise Inbetriebnahme bestimmter Anlagenteile erforderlich sein sollte, sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, der Gegenstand, der Beginn und das Ende des Probetriebes schriftlich mitzuteilen. Der abschließende schriftliche Bericht ist innerhalb von 6 Wochen vorzulegen.

Hinweis

Der Sachverständige sollte für folgende Fachgebiete (gemäß Internetplattform „Re-SyMeSa“) zugelassen sein:

- 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
 - 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
 - 15 Brandschutz
 - 16 Explosionsschutz
 - 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation
- 3) Mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage darf erst begonnen werden, wenn die für den Betrieb der Biogasanlage verantwortlichen Personen eine Fortbildung mit dem Schwerpunkt Anlagensicherheit entsprechend den Vorgaben der TRGS 529 abgeschlossen haben. Die Fortbildung mit zugehöriger Prüfung ist im Abstand von spätestens 4 Jahren zu wiederholen.
- 4) Mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (siehe auch Allgemeine Auflagen) darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über die Prüfung des inneren und äußeren Blitzschutzes vorgelegt worden ist. Alternativ kann für die Errichtung des äußeren Blitzschutzes auch ein Konzept vorgelegt werden, welches die Notwendigkeit dieser Schutzeinrichtung widerlegt. Insbesondere sind hierin die Belange der Störfall-Verordnung zu berücksichtigen (Schutzabstände).
- 5) Mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Sicherheitsbericht nach § 9 Störfallverordnung der Hansmeier Biogas KG, erstellt vom Ingenieurbüro Borghaus in Ergänzung durch die Biogasgemeinschaft GmbH in Westfalen Lippe, entsprechend der beschriebenen Zielvorgaben und Hinweise der Prüfung durch die Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M151386/02) angepasst bzw. ergänzt worden ist.

Im Einzelnen ist der Bericht wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

- Die gemäß § 8a und § 11 der 12. BImSchV umzusetzende Information der Öffentlichkeit ist als Anlage zum Sicherheitsbericht aufzunehmen.
- Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind den Vorgaben von § 10 in Verbindung mit Anhang IV 12. BImSchV anzupassen.
- Im Sicherheitsbericht sind Angaben zur Bewertung konkreter vergangener, die vorhandenen Stoffe, Verfahren oder Anlagen im Betriebsbereich betreffenden, Ereignisse gemäß Anhang II Abschnitt IV Nr. 3 der 12. BImSchV und eine Bezugnahme auf die daraus jeweils abgeleiteten Maßnahmen zu ergänzen.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse (wie z. B. Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzungen von gefährlichen Stoffen, Substraten und Gärresten, einschließlich derer in Rückhalteeinrichtungen), durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Hinweis: Ihr Behördenkontakt bei einem Störfall und bei umweltrelevanten Ereignissen ist:

Bezirksregierung Detmold- Dez. 52

Tel.: 05231 710

E-Mail: Post52@brdt.nrw.de

und außerhalb der Dienstzeiten:

Nachrichten- u. Bereitschaftszentrale des Landes NRW (NBZ)

Tel.: 0201/ 714488

Alarm- Fax: 0201/ 79951234

E- Mail: nbz@lanuv.nrw.de

(Die Informationen werden von dort unverzüglich an die Bezirksregierung Detmold bzw. an die Rufbereitschaft der Bezirksregierung Detmold weitergeleitet.)

Ebenfalls ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh als Zuständige Behörde für die Gewässeraufsicht zu informieren, sofern das Vorkommnis ein Gewässer betrifft.

Luftreinhaltung

- 1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der neuen BHKW IV, V und VI, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an den Emissionsquellen Kamin BHKW IV, V und VI eingehalten werden.
- 2) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Norm DIN EN 15 259 (vorher Richtlinie VDI 4200) einzurichten.

Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

- 3) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 4) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 5) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBL NRW S. 924 / SMBl. NRW 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 6) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 7) Die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Motoren (BHKW I bis VI) für die Komponenten CO, NO_x und Formaldehyd sind nach Ablauf von jeweils einem Jahr seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) zu wiederholen.
Für Schwefeldioxid gilt ein 3-jährlicher Messzyklus.

Immissionsschutz

- 1) Die Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 2

Immissionsorte	Immissionswerte Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
IO 01 – Batenhorster Straße 36	45 dB(A)
IO 02 – Batenhorster Straße 39	45 dB(A)
IO 03 – Batenhorster Straße 36	45 dB(A)

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

Störfallverordnung

Allgemein

1. Die sicherheitstechnische Prüfung der Gesamtanlage nach § 29a BImSchG ist alle 6 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG zu wiederholen.
2. Im Rahmen der Überarbeitung des Sicherheitsberichtes ist die Darstellung der störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Vorkehrungen neu zu strukturieren und ggf. hinsichtlich vorhandener Schutzeinrichtungen zu ergänzen. Aus der Darstellung der Maßnahmen soll hervorgehen, welche störfallverhindernd und welche auswirkungsbegrenzend sind. Da eine getrennte Beschreibung von störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Vorkehrungen nicht immer möglich oder sinnvoll ist, kann eine gemeinsame Beschreibung dieser erfolgen oder auf entsprechende Vorkehrungen verwiesen werden.

Dokumentation

1. Es sind folgende Dokumente zu erarbeiten:
 - Ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 TRAS 120.
 - Ein Prüf- und Instandhaltungsplan gemäß Kapitel 2.6.4 TRAS 120.
 - Ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5 und Anhang II TRAS 120.
 - Ein Alarmplan gemäß Kapitel 5.10.1 TRGS 529.
2. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen nach den Vorgaben des Anhang III TRAS 120. Weitergehende Anforderungen die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Gasspeicher

1. Die Auslassmündungen der „ÜSI – Batterie“ (Überdrucksicherungen) müssen sich mindestens 3m über dem Boden / über der Wartungsfläche befinden.
2. Der Gasspeicher ist einschließlich seiner Anbauten durch einen Anfahrerschutz (z. B. Zaun 2m Höhe) zu schützen.
3. Das Membransystem des geplanten Gasspeichers ist entsprechend Ziffer 3.5 der TRAS 120 aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen (Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102) herzustellen.
4. Die Innenmembran der Foliendächer soll bei 23 °C eine Methandurchlässigkeit von $500 \text{ cm}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{d} \cdot \text{bar})$ nicht überschreiten. Die äußere Membran (Wetterschutzmembran) des Foliendaches muss eine Mindestzugfestigkeit von 3.000 N/ 5 cm aufweisen und einer Weiterreißkraft von 550/500 N (Kette-/Schussrichtung) standhalten.

Die Außenseite der Wetterschutzmembran soll für die Wetterstrahlung reflektierend ausgeführt werden (Reflektionsgrad im Wellenlängenbereich $0,8 - 14 \mu\text{m} > 0,5$). Beschädigte oder mechanisch überlastete (z. B. durch Schnee- oder Wassersäcke) Gasmembranen sind unverzüglich fachgerecht instand zu setzen oder auszutauschen.

5. Die Überwachung der Gasspeicherfolie auf Leckagen ist mit Hilfe von kontinuierlichen Messgeräten im Zwischenraum der Folien oder mindestens einmal pro Woche (z. B. an der Luftaustrittsöffnung für das Tragluftgebläse) mit manuellen Messgeräten durchzuführen.
6. Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss erstmalig und bei erneuter Montage beispielsweise nach Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch eine Person mit entsprechender Fachkunde für die Errichtung überwacht und bestätigt werden.
7. Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegen keine Herstellerangaben zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach 6 Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung (Prüfung eines Sachverständigen nach § 29b BIm-SchG) angemessen verlängert werden und ist von ihm zu dokumentieren.

Der Stützluftstrom und -druck ist für alle Lastfälle, z. B. Windlast, Schneelast, bzw. für den Fall der maximalen Entnahme, auszulegen. Die Stützluftventilatoren/-gebläse sind redundant auszuführen. Das Stützluftgebläse ist einschließlich seines Antriebes entsprechend der Ex-Schutz Vorgaben geeignet zu installieren. Auf der Zuluftseite zum Ventilator ist eine Einrichtung zur Staubabscheidung vorzusehen. Die Stützluft ist im Membranzwischenraum in Querströmung zu führen. Es wird empfohlen, dass der Tragluftauslass sich gegenüber dem Traglufteinlass befindet.

Maschinenräume

1. Zur Verhinderung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre müssen Maschinenräume mit einer ausreichenden technischen Lüftung ausgeführt sein. Diese Räume müssen mit automatischen Einrichtungen zur Meldung von Gasgefahren (Gaswarnanlage) und Brandgefahren (z. B. Rauchmelder) ausgerüstet werden. Der Alarm muss an die für den Betrieb verantwortliche Person übertragen und zusätzlich optisch und akustisch außerhalb dieser Räume angezeigt werden. Die Motorenanlage ist entsprechend automatisch abzuschalten.

Gasleitungen / Gassystem

1. Die Einrichtungen zur Förderung der brennbaren Gase müssen so verlegt bzw. angeordnet sein, dass
 - sie im Gefahrenfall von einem Ort stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.
 - notwendige Wartungen und Prüfungen durchgeführt werden können; insbesondere müssen lösbare Verbindungen z.B. Flansch- und Schraubverbindungen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.
 - sie gegen mögliche Beschädigungen geschützt und
 - außerhalb der Verkehrsbereiche verlegt sind.

2. Gassysteme sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Volumenströme und Strömungswiderstände so zu bemessen, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb ein unzulässiger Unterdruck nicht zu erwarten ist. Vor dem Ansprechen von Unterdrucksicherungen ist es technisch (z. B. durch einen Unterdruckwächter) sicherzustellen, dass die Gasentnahme reduziert und gegebenenfalls beendet wird. Die Störung ist in das Meldeprogramm aufzunehmen.
3. Mit der Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (siehe Allgemeine Auflagen) ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die Dichtheit der neu installierten gasbeaufschlagten Anlagenteile und Gasspeicher zu übersenden. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Absperrarmaturen, ist durch eine geeignete Person vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen unter Beachtung der TRGS 529 5.8.1. Eine Dichtheitsprüfung der betroffenen gasbeaufschlagten Anlagenteile ist auch vor Wiederinbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG, nach Instandsetzung oder nach Betriebsunterbrechung für mehr als ein Jahr erforderlich.
4. Alle Absperrrichtungen sind mindestens halbjährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Notstromversorgung

1. Für Biogasanlagen ist ein Notstromkonzept zu erstellen. Mit dem Notstromkonzept ist nachzuweisen, dass die Biogasanlage auch bei Ausfall des eigenerzeugten oder bezogenen Stroms in einem sicheren Zustand überführt werden kann und darin verbleibt. Für das Notstromkonzept müssen die für den sicheren Betrieb der Anlage im Notfall erforderlichen Stromverbraucher und deren Leistungen ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit (z. B. unterbrechungsfrei, innerhalb von 30 Minuten, nach zwei Stunden) und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden. Für sicherheitsbedeutsame Stromverbraucher muss eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein oder innerhalb der Reaktionszeit bereitgestellt werden.

Wasserrecht AwSV

1. Der Motor / Generator (BHKW) ist so aufzustellen, dass eventuelle Leckagen, z. B. von Getriebe- und Motorenöl, erkannt und beseitigt werden können. Der Boden des Aufstellungsraumes ist flüssigkeitsdicht auszuführen. Alternativ dazu kann die Aufstellung in nachweislich dichten, bauartzugelassen werkseitig gefertigten Wannen mit ausreichend großen Rückhaltevolumen erfolgen. Dabei ist der Handhabungsbereich, z. B. beim Ölwechsel, entsprechend mit abzusichern, Tropfverluste müssen sicher aufgefangen werden.
2. Die Anlage ist durch eine Sachverständigen einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen-Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen zu lassen, und zwar:
 - vor Inbetriebnahme,
 - nach einer wesentlichen Änderung,
 - spätestens alle fünf Jahre,
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,

- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.

3. Das zur Wartung des BHKWs gelagerte Frischöl (WGK: 2) und das zur Entsorgung gesammelte Altöl (WGK: 3) hat wie in den Antragsunterlagen beschrieben (automatische Versorgungsanlage) in doppelwandigen lecküberwachten bauartzugelassen Tanks zu erfolgen. Nachweislich geeignete Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) sind erforderlich.
4. Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen betriebstäglich zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besonderer Aufforderung zu beseitigen. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Die festgestellten Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
5. Evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
6. Die Befüll- und Umfüllvorgänge im Rahmen der Wartung und des Betriebs
 - des neuen BHKWs und
 - der Frisch- und Altöllagertankshaben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenen Betriebspersonal und auf einer befestigten Fläche zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu entfernen.
7. Die verbindenden Rohrleitungen zwischen Frischöllagertank/Altöltank und BHKW müssen den Anforderungen der TRwS 780 entsprechen. Alternativ können die Rohrleitungen errichtet und betrieben werden, wenn sie ohne lösbare Verbindungen oder lösbare Flanschverbindungen, bei denen die Dichtung nicht aus ihren Sitz gedrückt werden können, ausgestattet sind.
8. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitung ausgebildet, doppelwandig ausgeführt oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.
9. Für den Betrieb, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind die Anlagendokumentation und Betriebsanweisung entsprechend § 43 und § 44 der AwSV zu aktualisieren.

Arbeitsschutz

1. Ein- und Ausstiege an Steigeisengängen und Steigleitern am Warmwasserspeicher müssen sicher begehbar sein. Dazu ist die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle bei Steigleitern mindestens 1,10 m, bei Steigeisengängen mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinauszuführen (Schnittstelle zum Übergang auf höher gelegene Verkehrswege, z.B. auf Dächern, siehe ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen") (Ziffer 4.6.2 (3) der ASR A1.8 Verkehrswege).
2. Bei Fallhöhen von mehr als 10 m dürfen nur Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz - PSAgA (z.B. Steigschutzeinrichtungen) vorgesehen werden. Dies gilt auch für Steigeisengänge und Steigleitern (Ziffer 4.6.3 (5) der ASR A1.8 Verkehrswege).
3. Steigschutzeinrichtungen sind Auffangsysteme als Teil der Schutzausrüstung gegen den Absturz von Personen von Steiggängen. Sie bestehen aus einer festen Führung und dem dazu gehörigen Auffanggerät. Dieses wird mit dem Auffanggurt verbunden.

D) Auflagen der Stadtverwaltung Rietberg als Bauordnungsamt **Bauordnungsrecht**

1. Vor Baubeginn sind der Abteilung 63 (Bauaufsicht) die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Die Beauftragten haben dies durch ihre Unterschrift auf der Anzeige über den Baubeginn zu bestätigen.
2. Das Membransystem des geplanten Gasspeichers ist entsprechend Ziffer 3.5 der TRAS 120 aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen (Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102) herzustellen.
3. An etwaigen Zufahrtstoren auf das Gelände der Biogasanlage ist jeweils ein Feuerwehrschrüsseldepot – FSD 1 gemäß DIN 14675 mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Tore zu hinterlegen. Weitere Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
4. An den Ausgangstüren aus den geplanten BHKW-Räumen ins Freie ist jeweils eine notstromversorgte Rettungswegleuchte zu installieren.
5. Außerhalb der geplanten BHKW-Räume sind die Absperrvorrichtungen für die Gaszufuhr und der Notschalter zum Abschalten der geplanten BHKW für Einsatzkräfte der Feuerwehr jeweils gut zugänglich anzubringen. Die Notschalter sind auffällig zu kennzeichnen.
6. Die geplanten Aufstellräume für die geplanten BHKW (Maschinenräume) sind mit Hinweis auf die TRAS 120 mit automatischen Einrichtungen zur Meldung von Gasgefahren und Brandgefahren jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszustatten.

Der Alarm ist an die für den Betrieb verantwortliche Person weiterzuleiten und zusätzlich optisch und akustisch außerhalb der Maschinenräume zur Anzeige zu bringen. Weiterhin müssen bei

Brandalarm etwaige Lüftungsanlagen abschalten und soweit vorhandene fernbetätigte Sicherheits-Absperrarmaturen schließen.

7. Die im Brandschutzkonzept beschriebene Gasfackel ist entsprechend Ziffer 3.8 der TRAS 120 zu errichten und zu betreiben. Darüber hinaus sind etwaige manuelle Betätigungseinrichtungen der Gasfackel auch für Einsatzkräfte der Feuerwehr gut zugänglich und außerhalb von Gebäuden der Biogasanlage anzubringen.
8. Für die gesamte Biogasanlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. In diesem Feuerwehrplan sind als Sonderplan auch die Explosionsschutzzonen der einzelnen Anlagenteile darzustellen.
9. Der örtlichen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu erwerben.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 28.11.2018 mit den Nachträgen vom 23.01.2019 (Angaben zum Achtungsabstand, Naturschutz und UVP), 23.04.2019 (Brandschutzkonzept), 16.07.2019 (Sicherheitsbericht), 29.10.2019 (Prüfbericht), 12.02.2020 (korrigierter Sicherheitsbericht) und vom 23.03.2020 (aktualisierter Prüfbericht) hat die Hansmeier Biogas KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Biogasanlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 1.2.2.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 1.2.2.1, Nr. 8.4.1.1 und Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet. Nach § 9 UVPG Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen der Änderung sind zudem bereits in der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans geprüft worden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben ist damit nicht erforderlich. Die Errichtung der zusätzlichen BHKW führt nicht zu höheren Emissionen, da die erzeugte Gasmenge unverändert bleibt, Ziel ist hier die Produktion von Regelenergie. Die zusätzliche Lagerung von Gas führt nicht zu einer besonderen Gefährdung da innerhalb des Achtungsabstands keine schutzwürdigen Gebäude vorhanden sind.

Diese Entscheidung wurde mit Angabe der wesentlichen Gründe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Antragsgemäß wurde nach § 16 Absatz 2 BImSchG auf die Terminierung eines Erörterungstermins verzichtet, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Dennoch war gemäß § 19 Absatz 4 BImSchG das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (jedoch ohne Erörterungstermin) durchzuführen, da die Änderung durch die zusätzliche Lagermenge für Biogas zur Änderung der Einstufung des Betriebs in der Störfallverordnung führt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 22.07.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den Tageszeitungen (Neue Westfälische und Westfalen Blatt) öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadtverwaltung Rietberg als Bauordnungsamt
- zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Störfallverordnung, der Wasserwirtschaft und der AwSV hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt weitgehend innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Rietberg, Nr. 283.1. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Sondergebiet zur Erstellung von Energie aus Biomasse im Sinne des § 11 BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Teilweise liegen die geplanten Änderungen außerhalb des vom Bebauungsplan erfassten Geländes. Die Erweiterung des Bebauungsplanes ist beschlossen. Die Beurteilung erfolgt hier gemäß § 35 Absatz 4 Nr. 6 und beruht auf der zulässigen Erweiterung einer zulässigerweise errichteten Anlage. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Da die Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fallende Anlage nach § 3 der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet ist, wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 1.200.000,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 5.525,00 Euro festgesetzt.

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 70,00 Euro festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 1.898,39 Euro entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind. Angerechnet werden 10 % der Gebühren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (178,00 Euro).

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

7.315,39 €

(in Worten: Siebentausenddreihundertfünfzehn 39/100 Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid des Kreises Gütersloh vom 10.11.2010, Aktenzeichen 4.2-03785-09-44 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Alle der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegenden Anlagen müssen nach den Anforderungen des Kapitels 3 der AwSV beschaffen sein und betrieben werden.
2. Durch die Nebenbestimmungen können sich ggfs. Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben.
3. Sofern für den Unterbau der zu errichtenden Anlagenteile RCL-Material eingesetzt werden soll, ist gegebenenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
4. Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Das Austreten nicht unerheblicher Menge an wassergefährdenden Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (gemäß § 24 AwSV).
5. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

D) Störfallrechtliche Hinweise

1. Um die Biogasanlage nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu betreiben, sind die Vorgaben der Technische Regeln für Anlagensicherheit 120 -TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“- und der Technische Regeln für Gefahrstoffe 529 -TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“- umzusetzen und zu beachten.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten an der geänderten Biogasanlage aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG und das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 GefStoffV zu aktualisieren.

Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen.

(§ 5 und § 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

2. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung für den Gaspufferspeicher zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisung muss bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden (§ 12 BetrSichV).

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 3

Nummer	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	4
1	Anschreiben zu Ergänzungen, Antrag nach 8a, Formular 1 u. a.	13
2	Angaben zur UVP	7
3	Anlagenbeschreibung	14
4	Betriebsbeschreibung	5
5	Angaben zu den Emissionen	18
6	Angaben zur Anlagensicherheit	19
7	Angaben zum Arbeitsschutz	7
8	Angaben zur Hygiene	1
9	Angaben zu den Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
10	Angaben zu den Reststoffen	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16
12	Angaben zum Niederschlagswasser	1
13	Angaben zu den Ausgleichsflächen	1
14	Bauvorlagen und technische Angaben	41
--	BSK	36
15	Anhang, Verfahrensfließbild, Datenblätter	31
15	Schornsteinhöhenberechnung	19
15	Schalltechnische Berechnung	51
16	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	87
17	Sicherheitsbericht Stand 13.03.2020	143
18	Prüfbericht Stand 20.03.2020	47

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBL. NW. S. 2216 / SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26 / 1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)
DüMV	Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 Stand 26.05.2017 (BGBl. 1305, 1348)
DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) Stand 05.05.2017 (BGBl. 1068)
DüV	Düngeverordnung vom 27. Februar 2007, Stand 26.05.2017 (BGBl. 1305)
WDüngNachwV	Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 07. Mai 2012
BioAbfV	Bioabfallverordnung vom 01. Juni 2012

Im Auftrag

(MN)

Abschrift